

Planungsbüro Philipp  
Freymuth Sommer  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Per E-Mail an: [fs@planungsbuero-philipp.de](mailto:fs@planungsbuero-philipp.de)

## **Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Helse „Solarpark Norderlandsteig“**

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland

Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.  
(BUND SH)

Lorentzendamm 16  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 66060-0  
Fax +49 431 66060-33

[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

Bearbeitung durch:  
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:  
[info@bund-dithmarschen.de](mailto:info@bund-dithmarschen.de)

Kiel, 17.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die erneute Beteiligung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Norderlandsteig“ der Gemeinde Helse. Der BUND (Kreisgruppe Dithmarschen) hat sich zu dem genannten Vorhaben bereits im Rahmen einer früheren Beteiligung geäußert. Die nachfolgende Stellungnahme ersetzt diese nicht, sondern ergänzt und präzisiert sie auf Grundlage der erneut übermittelten Unterlagen.

Der BUND unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich als zentralen Baustein des Klimaschutzes. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine natur-, landschafts- und flächenschonende Planung, die die Belastungsgrenzen des Naturhaushalts respektiert und die gesetzlichen Vorgaben des Natur-, Wasser- und Bodenschutzes vollständig einhält.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des BUND weiterhin erhebliche fachliche und rechtliche Bedenken gegen das Vorhaben in der vorliegenden Form.

### **1. Planungsanlass und Standortwahl**

Das Plangebiet liegt östlich des Norderlandsteigs zwischen Wohnbebauung, Helser Fleth und der Gemeindegrenze zu Volsemenhusen und umfasst intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Es handelt sich um einen bislang unbelasteten Außenbereich, der weder versiegelt noch infrastrukturell vorgeprägt ist.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP 2021) sollen Solar-Freiflächenanlagen vorrangig auf vorbelasteten oder versiegelten Flächen sowie entlang linearer Infrastrukturen realisiert werden. Die Inanspruchnahme bislang unbeeinträchtigter Landschaftsräume ist ausdrücklich zu vermeiden.

Diese raumordnerischen Grundsätze werden im vorliegenden Verfahren nicht überzeugend eingehalten. Insbesondere bleibt unklar, warum alternative Standorte mit geringerer Konfliktdichte nicht ernsthaft geprüft oder ausgeschlossen wurden.

Spendenkonto  
Förde Sparkasse  
IBAN  
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06  
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto  
Förde Sparkasse  
IBAN  
DE35 2105 0170 0092 0030 60  
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer  
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

## **2. Weißflächenkartierung und gemeindliche Steuerung**

Die Gemeinde Helse verfügt mit der Weißflächenkartierung aus dem Jahr 2021 grundsätzlich über ein Instrument zur räumlichen Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen. Das Vorhabengebiet liegt jedoch nicht eindeutig innerhalb einer konfliktarmen Eignungsfläche, sondern in einem sensiblen Übergangsraum mit Bedeutung für Biotopverbund, Wasserhaushalt und Artenvorkommen.

Aus Sicht des BUND reicht es nicht aus, die Weißflächenkartierung lediglich formell zu zitieren. Erforderlich wäre eine kritische Einzelfallprüfung, ob das konkrete Vorhaben den dort formulierten Ausschluss- und Restriktionskriterien tatsächlich gerecht wird. Dies ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar erfolgt.

## **3. Schutzgut Boden und Wasser**

Das Bodengutachten weist für das Plangebiet empfindliche Marsch- und Niederungsböden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt aus. Diese Böden erfüllen wichtige Funktionen für:

- Grundwasserneubildung,
- Wasserrückhalt,
- Klimaregulation und
- landwirtschaftliche Nutzung.

Die geplanten baulichen Eingriffe (Rammpfosten, Kabeltrassen, Trafostationen, Erschließungswege) führen zu dauerhaften Bodenverdichtungen und Funktionsverlusten. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit den hydrologischen Auswirkungen, insbesondere auf angrenzende Gräben und das Helser Fleth, ist nicht erkennbar.

Vor dem Hintergrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der seit August 2024 geltenden EU-Wiederherstellungsverordnung ist eine solche Planung nur dann vertretbar, wenn negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist hier nicht belegt.

## **4. Natur- und Artenschutz**

Die vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und Brutvogelkartierungen bestätigen die Bedeutung des Plangebiets und seines Umfelds für Offenlandarten, insbesondere für Feldlerche, Wiesenpieper und weitere störungsempfindliche Vogelarten.

Die geplante Umwandlung in eine großflächige, eingezäunte technische Anlage führt zu:

- Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten,
- visueller Barrierewirkung,
- Störwirkungen während Bau- und Betriebsphase.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erscheinen nicht ausreichend, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Eine belastbare CEF-Konzeption zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten liegt nicht vor.

## **5. Landschaftsbild und Erholung**

Der Standort weist trotz landwirtschaftlicher Nutzung eine hohe landschaftliche Offenheit und Fernwirkung auf. Die geplante Anlage mit bis zu 3,5 m hohen Modulen, technischen Einrichtungen und Einfriedung stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen können diese Wirkung nur begrenzt kompensieren und führen ihrerseits zu weiteren Eingriffen in Offenlandstrukturen. Eine qualifizierte landschaftsbildliche Bewertung fehlt.

## 6. Technische und stoffliche Risiken

Positiv ist die grundsätzliche Rückbauverpflichtung zu bewerten. Unklar bleibt jedoch:

- wie die Rückbauverpflichtung rechtlich gesichert wird,
- wie mit potenziell umweltrelevanten Stoffen (z. B. PFAS in Modulen, Kabeln oder Beschichtungen) umgegangen wird,
- und wie ein langfristiges Monitoring der Umweltauswirkungen erfolgen soll.

Der BUND weist darauf hin, dass Vorsorgeprinzip und Umweltrecht verlangen, potenziell persistenten Schadstoffen von vornherein auszuschließen.

## 7. Gesamtbewertung und Fazit

Zusammenfassend kommt der BUND Kreisgruppe Dithmarschen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist. Die Planung weist erhebliche Defizite auf hinsichtlich:

- Standortwahl und Alternativenprüfung,
- Schutz von Boden und Wasser,
- Artenschutz,
- Landschaftsbild,
- Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungszielen.

**Der BUND lehnt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Norderlandsteig“ in der vorliegenden Fassung ab.**

Wir bitten, die vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und den BUND Kreisgruppe Dithmarschen auch weiterhin frühzeitig und umfassend am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
*i.A. Wencke Lehmacher*